

Merkblatt zur Schaf-Ziegen-Prämie

Ich möchte einen Antrag stellen. Was ist zu tun?

Auch 2020 können Anträge auf eine Schaf-Ziegen-Prämie gestellt werden. Diese Prämie kann – vorbehaltlich einer positiven Förderentscheidung - für die Jahre 2020 und 2021 ausgezahlt werden.

Termine und Bewilligungsbehörde

Anträge sind bis zum **31. März 2020** bei der **Bewilligungsbehörde (TLUBN)** einzureichen.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Abteilung 3 Naturschutz
Referat 33
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Die Prämienauszahlung erfolgt nach Abschluss des Kontrollverfahrens jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Bewilligungsjahres.

Antragsunterlagen

Antragsformulare können auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) heruntergeladen werden: <https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung/>

Bitte beachten Sie, dass es zwei verschiedene Antragsformulare gibt:

- Antragsformular für Teilnehmer am „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem“ (InVeKoS), also Landwirte/Nebenerwerbslandwirte,
- Antragsformular für Antragsteller, die nicht am InVeKoS teilnehmen (sonstige nichtlandwirtschaftliche Unternehmen, Verbände, Vereine und Privatpersonen als Hobbytierhalter).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ggf. noch nicht vorliegende Dokumente (z. B. Gebührenbescheid der Tierseuchenkasse) können nachgereicht werden.

Unterstützung bei der Antragstellung können Sie beim TLUBN (Tel: 0361 57 3943 810, E-Mail: ulrike.jacobi@tlubn.thueringen.de), der unteren Naturschutzbehörde, der Natura 2000-Station, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. oder dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. erhalten.

Die für Sie zuständige Natura 2000-Station finden Sie hier: <https://www.natura2000-thueringen.de/>

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Tierbestand des Zuwendungsempfängers muss mindestens 20 Schafe und/oder Ziegen umfassen.

Die Tiere, für die die Prämie beantragt wird, müssen:

- zum Stichtag 3. Januar über neun Monate alt sein,
- vom 1. April bis mindestens 15. September im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum),
- während der Weidesaison auf Grünlandflächen des Tierhalters in Thüringen weiden (Tiere, die ganzjährig im Stall gehalten werden, sind von der Förderung ausgeschlossen).

Sofern der Betriebssitz des Tierhalters nicht in Thüringen liegt, kann die Zuwendung nur für die Tiere beantragt werden, die während der Weidesaison auf Grünlandflächen des Antragstellers in Thüringen weiden.

Die Prämie wird nur Tierhaltern gewährt, deren Thüringer Grünlandflächen zu mindestens 10 % in den Kulissen für Biotopgrünland liegen. Um Biotopgrünland handelt es sich bei allen Flächen, die in einer Kulisse liegen, für die eine Beantragung von KULAP G2-G6 möglich ist. Eine tatsächliche KULAP-Beantragung der Flächen ist für den Nachweis als Biotopgrünland nicht erforderlich.

Flächennachweis für Antragsteller, die nicht am InVeKoS teilnehmen

Für Antragsteller, die nicht am InVeKoS teilnehmen, ist zusätzlich ein Einzelflächennachweis (Anlage 4 zum Antragsformular) auszufüllen sowie für jede Fläche eine Übersichtskarte (Anlage 5 zum Antragsformular) beizufügen. Diese Übersichtskarte sollte mit dem Geoproxy Thüringen (<http://www.geoproxy.geoportalth.de/>) generiert werden.

Im Geoproxy werden folgende Einstellungen unter dem Menüpunkt „Kartenliste“ empfohlen:

„Liegenschaftskataster ALKIS“

Kompakt

Flurstücksnummern

Flurstücke

„Landwirtschaft“

Feldblöcke

„Orthophotos (DOP)“

DOP Farbe

„Topographische Karte (DTK)“

DTK 10

Einzellayer

Über den Menüpunkt „Karte drucken“ kann dann ein pdf-Dokument erzeugt werden. Auf dem ausgedruckten pdf-Dokument können die bewirtschafteten Flächen händisch markiert werden.

Alternativ können Sie sich an eine Natura 2000-Station wenden.

De-minimis-Beihilfe

Die Schaf-Ziegen-Prämie wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr.1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung ausgereicht. Der zulässige einzelbetriebliche Höchstbetrag liegt bei 20.000 Euro in drei Jahren. Für die Berechnung werden immer die relevanten Förderungen aus dem laufenden Jahr sowie die der beiden vorangegangenen Jahre summiert. Bei einer Antragstellung bis 31. März 2020 sind die Jahre 2018 bis 2020 zu berücksichtigen.

Pro Bewilligungsjahr kann maximal ein Drittel des zulässigen einzelbetrieblichen Höchstbetrages (dies entspricht maximal 6.666 Euro/Jahr) ausbezahlt werden.

Wichtig ist, dass bei einem Unternehmensverbund alle De-minimis-Beihilfen zusammen betrachtet werden.

Vom Antragssteller ist mit der Anlage 1 zum Antragsformular eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Hier sind alle beantragten, bewilligten und/oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen im aktuellen Jahr und in den beiden Vorjahren anzugeben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (TLUBN) Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in der De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben mitzuteilen. Beispielsweise müssen auch nach einer Beantragung der Schaf-Ziegen-Prämie alle weiteren beantragten, bewilligten und/oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitgeteilt werden.

Ich habe einen Zuwendungsbescheid zur Schaf-Ziegen-Prämie erhalten. Was ist zu tun?

Auszahlungen in den Folgejahren

Für eine Prämienauszahlung in den Folgejahren (Bewilligungsjahr + Folgejahre = Bewilligungszeitraum) muss jeweils **bis zum 31. März ein Auszahlungsabruf** bei der Bewilligungsbehörde (TLUBN) eingereicht werden. Die entsprechenden Vordrucke wurden mit dem Zuwendungsbescheid bereitgestellt.

Eine Prämienauszahlung in den Folgejahren ist nur möglich, wenn der Gesamtbestand an Tieren über neun Monaten im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr nicht signifikant (max. 10 %) abgenommen hat. Folgende Nachweise sind dem Auszahlungsabruf in Kopie beizulegen:

- Gebührenbescheid der Tierseuchenkasse (TSK) zum Stichtag 03. Januar
- Bestandsregister vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres

Beispiel für Zuwendungsempfänger 2019: Liegt der Gesamtbestand an Tieren über neun Monaten nach dem Bescheid der TSK 2020 um mehr als 10 % unter dem des Jahres 2019, kann die Prämie 2020 nicht gezahlt werden. Bereits erhaltene Prämien müssen nicht zurückgezahlt werden.

Sollte der Gesamtbestand an Tieren über neun Monaten steigen, kann dies ggf. zu einer Prämienhöhung führen. Hierfür ist auf dem Auszahlungsabruf (Seite 2) ein Änderungsantrag zu stellen.

Änderungsantrag

Auf Seite 2 des Auszahlungsabrufes finden Sie die Vorlage für mögliche Änderungen:

- Veränderung des Tierbestandes
- Anpassung zur Ausschöpfung des zulässigen De-minimis-Höchstbetrages

Der Auszahlungsabruf (inkl. Änderungsantrag) kann auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) heruntergeladen werden: <https://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/foerderung/schazie/index.aspx>

Vom Antragssteller ist mit der Anlage 1 zum Änderungsantrag eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Hier sind alle beantragten, bewilligten und/oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen im aktuellen Jahr und in den beiden Vorjahren anzugeben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (TLUBN) Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in der De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben mitzuteilen.